

bung, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten den in dem einen oder anderen der beiderseitigen Staatsgebiete zum ersten Male aufgeführten oder dargestellten Stücken solcher Art Schutz gewähren oder in der Zukunft etwa noch gewähren werden.

#### Art. 3.

Um allen Werken der Wissenschaft oder Kunst den in vorstehenden Artikeln bedungenen Schutz zu sichern, genügt es, daß ihre Urheber nöthigen Falles durch ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß das fragl. Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande, in dem es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen unerlaubten Nachdruck und Nachbildung genießt.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die öffentlichen Behörden beider Staaten zu bezeichnen, die zur Ausstellung derartiger Originalitäts-Zeugnisse competent sein werden.

#### Art. 4.

Die Ausstellung und der Verkauf von unerlaubten Nachdrücken oder Nachbildungen der im Art. 1. bezeichneten Werke sind in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke oder Nachbildungen aus einem der beiden Staaten selbst oder aus irgend einem anderen Lande herrühren.

#### Art. 5.

Die beiden Hohen vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Ausführung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sicher zu stellen und den gegenseitigen Staatsangehörigen denselben gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, der den eigenen Staatsangehörigen in dieser Beziehung zugesichert ist. — Die Gerichtshöfe beider Staaten haben nach der bestehenden Landesgesetzgebung die Frage über Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung zu entscheiden.

#### Art. 6.

Die gegenwärtige Urbereinkunft erstreckt sich nicht auf die Vervielfältigung oder den Verkauf derjenigen Nachdrücke oder Nachbildungen, welche in dem einen oder anderen der beiderseitigen Staaten etwa schon vor Publication dieses Uebereinkunft ganz oder theilweise vervielfältigt, eingeführt oder bestellt gewesen sein sollten.

Erst nach Verlauf eines Jahres von der Publication dieses Vertrages ab darf der Verkauf auch der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Nachbildungen nicht mehr Statt finden.